Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern

Band: 54 (1997)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 1996

Autor: Aeberhard, Thomas / Graf, Markus / Rösti, Kurt

Kapitel: 6: Igelschutz und Igelstationen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-318596

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Igelschutz und Igelstationen

Die Bestimmungen zum Schutz der Igel waren ursprünglich in der Jagdgesetzgebung enthalten. Neu wurden sie im Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 verankert. Somit hat nun das NSI den Igelschutz zu vollziehen.

Igel sind Wildtiere. Sie sind an das Leben in der Natur angepasst und sollen deshalb im Freien belassen werden. Das Naturschutzgesetz sieht vor, dass die Aufnahme und die Pflege von Igeln nur in Ausnahmefällen und nur von fachkundigen Personen erfolgen soll, das heisst wenn sie verletzt oder krank sind oder wenn sie bei geschlossener Schneedecke und/oder Dauerfrost aktiv angetroffen werden. Dauert die Haltung von Igeln länger als fünf Tage oder werden regelmässig Tiere gepflegt, ist eine Haltebewilligung nötig. Studien haben zudem gezeigt, dass auch junge und leichte Igel den Winter problemlos überstehen, wenn sie bei guter Kondition sind. Erfahrungsgemäss ist die Überlebensrate in menschlicher Obhut aufgenommener Igel gering. Den Igeln ist daher viel mehr gedient, wenn ihr Lebensraum, insbesondere die Gärten, igelgerecht mit Verstecken und Überwinterungsmöglichkeiten gestaltet wird und keine Gifte verwendet werden. Das NSI hat zu diesem Thema ein Merkblatt erstellt.

Im Kanton Bern nimmt die staatliche Wildschutzanlage Landshut Igel zur Betreuung auf. Vier weitere Igelstationen, nämlich in Arch, Frutigen, Ligerz und Wynau, sowie eine Beratungsstelle in Uetendorf betreuen Igel freiwillig und kostenlos, teilweise mit der Unterstützung von verschiedenen privaten Organisationen sowie Tierärztinnen und Tierärzten. In der Periode 1995/96 wurden insgesamt 406 Igel betreut. An dieser Stelle sei allen gedankt, die Igel betreut und Informationsarbeit geleistet haben.

Markus Graf

7. Das Konzept der Erfolgskontrolle Naturschutz im Kanton Bern

Erfolgskontrolle als Teil des Naturschutzes

Das neue Naturschutzgesetz (NSchG) und die neue Verordnung (NSchV) sind seit Beginn 1994 in Kraft. Wichtige Änderungen stellen neben der vertraglichen Sicherung von Naturschutzgebieten, der Delegation des Vollzuges auf lokaler Ebene an die Gemeinden und dem Mitwirkungsverfahren auch die Überprüfung des Erfolgs der Massnahmen des Gesetzes (Art. 3 NSchG) dar. Deutlich weist die Verordnung auf Inhalte der geforderten Erfolgskontrolle hin: Art. 37 Abs. 2 NSchV: «Ziele und Wirkungen der Naturschutzarbeit sind periodisch zu überprüfen; falls nötig, sind die Ziele und Massnahmen den neuen Gegebenheiten und Erkenntnissen anzupassen.» Dies ist in dieser umfassenden Form einmalig und eröffnet dem Naturschutz im Kanton Bern